VERORDNUNG (EWG) Nr. 2495/71 DER KOMMISSION
vom 19. November 1971
über die Einzelheiten betreffend die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2165/70 des Rates vom 27. Oktober 1970 über die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2277/71 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2165/70 hat der Rat Durchführungsvorschriften zu der im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Tunesien vorgesehenen Sonderregelung bei der Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien erlassen. Für diese Vorschriften ist der Erlaß von Durchführungsbestimmungen erforderlich.

Wenn die Auswirkung der Abgabe auf den Preis des eingeführten Erzeugnisses höher ist als der Betrag, um den die Abschöpfung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2165/70 verringert werden kann, so hat dies für die Importeure in der Gemeinschaft nachteilige Folgen. Im umgekehrten Fall ist die Erzielung des im Abkommen vorgesehenen wirtschaftlichen Vorteils für Tunesien in Frage gestellt. Es müssen daher Vorkehrungen getroffen werden, damit die Auswirkung der Abgabe auf den Preis des eingeführten Erzeugnisses und die Verringerung der Abschöpfung gleich sind.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2165/70 wird die Regelung für die Herabsetzung der Abschöpfung auf alle Einfuhren angewandt, für die nachgewiesen wird, daß die besondere Ausfuhrabgabe vom Exporteur entrichtet worden ist.

Auf Grund des Abkommens muß außerdem der Betrag der Abgabe auf den Preis des eingeführten Erzeugnisses abgewälzt werden. Zur Anwendung der vorgenannten Regelung ist daher eine Bestimmung vorzusehen, der zufolge der Importeur nachzuweisen hat, daß die obengenannte Abgabe dem Exporteur vergütet worden ist.

Im Interesse des einwandfreien Funktionierens der Regelung ist es erforderlich, daß der Importeur den Exporteur über die Höhe der Abschöpfung sowie über den Betrag der Abgabe auf die eingeführten Erzeugnisse unterrichten kann.

(1) ABl. Nr. L 238 vom 29. 10. 1970, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 241 vom 27. 10. 1971, S. 2.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr zu erhebende, nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2165/70 berechnete Abschöpfung wird um einen Betrag in Höhe der in Artikel 2 der gleichen Verordnung vorgesehenen Sonderabgabe bei der Ausfuhr innerhalb folgender Grenzen verringert :

a) um 5 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm, wenn die nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2165/70 berechnete Abschöpfung mindestens 5 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm beträgt ;

b) um die nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2165/70 errechnete Abschöpfung, wenn diese weniger als 5 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm beträgt.

Artikel 2

(1) Artikel 1 wird angewendet, wenn der Importeur nachweist, daß er dem Exporteur die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2165/70 bezeichnete Sonderabgabe bei der Ausfuhr in Höhe des bei der Einfuhr des Öls in die Gemeinschaft abzugsfähigen Betrages vergütet hat.

(2) Unter „Exporteur" im Sinne dieser Verordnung gilt die in der Bescheinigung ATN 1 als Exporteur bezeichnete Person.

(3) Der in Absatz 1 bezeichnete Nachweis kann nur durch Vorlage der Empfangsbescheinigung einer hierzu befugten Bank erbracht werden, bei der der in Absatz 1 bezeichnete Betrag eingezahlt worden ist ; diese Empfangsbescheinigung muß mindestens folgende Angaben enthalten :

— die Benennung des Exporteurs,

— die Nummer des sich auf das Geschäft beziehenden Dokuments ATN 1,

— die Höhe des gezahlten Betrages.

Artikel 3

Die mit der Erhebung der Einfuhrabschöpfung beauftragten Stellen der Mitgliedstaaten erteilen dem Importeur ein Dokument, das folgende Angaben enthält :

a) die im Feld „Sichtvermerk der Zollstelle" der Bescheinigung ATN 1 für das betreffende Erzeugnis aufgeführten Angaben betreffend das Ausfuhrdokument oder die Nummer der genannten Bescheinigung ;

b) das von den zuständigen Behörden bei Erledigung der Einfuhrförmlichkeiten festgestellte Nettogewicht des Olivenöls ;

c) den nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2165/70 berechneten Abschöpfungssatz für das betreffende Erzeugnis ;

d) den vom Importeur dem Exporteur vergüteten Betrag der Sonderabgabe bei der Ausfuhr.

Artikel 4

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2304/70 werden weiterhin auf Olivenöl angewendet, das vor dem 1. November 1971 aus Tunesien ausgeführt, aber nach diesem Zeitpunkt in die Gemeinschaft eingeführt wurde.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt für Olivenöl, das nach dem 1. November 1971 aus Tunesien ausgeführt wurde.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI